

# THEMA JUGEND

**KOMPAKT**

## SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Eine Einführung für Fachkräfte in  
Jugendhilfe, Schule und Gemeinde



Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Nordrhein-Westfalen e. V.

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

# INHALT

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Was brauchen Kinder und Jugendliche für ein gelingendes und beschütztes Aufwachsen?</b>	<b>4</b>
<b>Kindeswohlgefährdung – was heißt das eigentlich?</b>	<b>6</b>
Formen von Kindeswohlgefährdungen	7
<b>Sexualisierte Gewalt – Worum geht es?</b>	<b>9</b>
Begrifflichkeit und Einordnung	9
Zahlen, Daten, Fakten	10
Charakteristika von Betroffenen	11
Täter und Täterinnen	12
Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?	14
<b>Rechtliche Hinweise</b>	<b>15</b>
<b>Was kann ich tun?</b>	<b>18</b>
Prävention	18
Intervention	20
Augen auf – Hinsehen und schützen!	24
<b>Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?</b>	<b>25</b>
Die Präventionsbeauftragten in NRW	25
Informationsportale im Internet	25
<b>Literatur</b>	<b>26</b>
<b>Impressum</b>	<b>27</b>

# **EINLEITUNG**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Und doch erschüttern uns immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche in Familien oder in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen körperlich, seelisch und/oder sexuell misshandelt werden. Wir sind fassungslos, dass Kindern und Jugendlichen inmitten unseres gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens solches Leid angetan werden kann. Doch bei aller Erschütterung ist es wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung einzutreten. Hier sind insbesondere die Erwachsenen gefordert.

Für Lehrerinnen und Lehrer, Haupt- und Ehrenamtliche in der (kirchlichen) Kinder- und Jugendarbeit sowie für alle, die sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ auseinandersetzen möchten oder müssen, wurde diese Arbeitshilfe erstellt.

Sie erläutert, welche Formen der Kindeswohlgefährdung existieren und was sexualisierte Gewalt bedeutet. Sie erklärt Zahlen, Fakten und Charakteristika von potenziellen Opfern und Täter/-innen. Sie bietet Handlungsempfehlungen für Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie rechtliche Hinweise. Auf den letzten Seiten finden Sie hilfreiche Adressen in Nordrhein-Westfalen und Internetseiten.

# Was brauchen Kinder und Jugendliche für ein gelingendes und beschütztes Aufwachsen?

Alle Menschen haben bestimmte Grundbedürfnisse. Deren Befriedigung ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden und die Entfaltung der Persönlichkeit grundlegend.

Anders als Erwachsene benötigen Kinder zur Befriedigung dieser Grundbedürfnisse noch mehr Unterstützung. Sie brauchen altersentsprechende Hilfestellung, Anleitung und Begleitung durch ihre Familien und andere Bezugspersonen (z. B. Lehrer/-innen, pädagogische und soziale Fachkräfte, Gruppenleiter/-innen), denen sie zur Erzie-

hung, Betreuung und Bildung anvertraut sind.

Kinder und Jugendliche wachsen in verschiedenen Familienformen (Vater-Mutter-Kinder, Alleinerziehende, Ein-Kind-Familien und einige mehr), unter unterschiedlichen Bedingungen (Einkommen der Eltern, Bildungszugang etc.) und in einer Vielzahl von Lebenswelten auf. All diesen Umständen zum Trotz teilen Heranwachsende bestimmte Grundbedürfnisse, deren Erfüllung ihnen eine gelingende Entwicklung ermöglicht.

## **Kinder** benötigen *(Brazelton/Greenspan 2002)*:

- beständige, liebevolle Beziehungen zu Bezugspersonen, die sich einfühlsam und fürsorglich um sie kümmern,
- einen unversehrten Körper, richtige Ernährung, ausreichend Schlaf und Bewegung, Körperpflege und Gesundheitsfürsorge,
- individuelle Erfahrungen, also die Möglichkeit, eigene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erkennen, zu akzeptieren und auszubauen,
- entwicklungsangemessene Erfahrungen, die einen individuellen Verlauf zulassen und fördern,
- Grenzen und Strukturen, die ihnen Sicherheit geben,
- stabile und unterstützende Gemeinschaften, die ihnen den Kontakt zu Gleichaltrigen und die Entwicklung erster Freundschaften ermöglichen,
- eine sichere Zukunft, deren Bedingungen durch Erwachsene für sie geschaffen werden müssen.

## **Jugendliche** haben weitere alters- bzw. entwicklungsbedingte Bedürfnisse

*(Brazelton/Greenspan 2002)*:

- materielle Güter wie Kleidung, Multimedia-Geräte etc.,
- Akzeptanz durch Gleichaltrige,
- Abgrenzung von den Eltern als Teil des Prozesses der Identitätsfindung,
- Erfahrung eigener (auch körperlicher) Grenzen.

Diese oder ähnliche Überlegungen zu Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen waren Ausgangspunkt für Überlegungen zu Grundrechten, die allen Kindern und Jugendlichen zustehen. Das sicherlich bedeutsamste Dokument in diesem Zusammenhang ist die **UN-Kinderrechtskonvention**. Unter anderem verpflichtet sie alle Staaten, die diese Konvention unterschrieben haben, für einen bestmöglichen Schutz vor Gewalt und anderen Entwicklungsbeeinträchtigungen zu sorgen und diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.



**Artikel 19, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention:**  
Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Auch in unserer **Verfassung** wird deutlich, dass allen Kindern und Jugendlichen sämtliche Grundrechte, darunter der besonders herausgestellte Schutz der Unantastbarkeit ihrer Würde, das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zustehen.

Umgesetzt wurde dies in Deutschland auch im **Bürgerlichen Gesetzbuch**, in dem insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung festgeschrieben ist.



**§1631 BGB**

(2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Im **Strafgesetzbuch** werden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass Kinder und teilweise auch Jugendliche aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen brauchen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen bewahren und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist. Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen leben oder arbeiten. Daneben ist es auch wichtig, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären. Wenn sie diese nicht kennen, können sie auch Rechtsverletzungen nicht als solche benennen. Aufklärung über die Kinderrechte ist daher ein erster, wichtiger Schritt. Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und Verletzungen der Kinderrechte offenzulegen, ist nicht immer leicht. Mädchen und Jungen brauchen dazu Selbstvertrauen. Sie brauchen die Sicherheit, dass sie in der Lage sind, ihre Belange verständlich zu machen, sich Gehör zu verschaffen und dieses auch zu finden.

# Kindeswohlgefährdung – was heißt das eigentlich?



Wenn Kinder die Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, die sie brauchen, um körperlich, seelisch und geistig gesund zu bleiben und ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden, geht es ihnen zumeist gut. Wenn Kinder und Jugendliche allerdings seelisch oder körperlich verletzt, misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden, dann droht ihnen eine Schädigung, falls diese nicht sogar schon eingetreten ist. Werden in dieser Form die Grundrechte und Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen missachtet, handelt es sich um eine sogenannte Kindeswohlgefährdung.

Die Formen von Kindeswohlgefährdung können von der Art und Weise und auch dem Ausmaß sehr unterschiedlich sein. Hier kann man zumeist keine standardisierbaren Aussagen treffen, sondern muss

jeden Fall individuell betrachten und einschätzen, welche Ursachen für wahrgenommene Verletzungen oder Verhaltensweisen vorliegen.

**Sind die Flecken, die manchmal sichtbar werden, wenn sie einen Rock anhat, ein Hinweis darauf, dass Jana geschlagen wird, klopft sie sich neuerdings etwa mit Schulkameradinnen oder hat sie wieder mit dem Geräteturnen angefangen?**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

Eine **Kindeswohlgefährdung** besteht nach § 1666 BGB dann, wenn Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung abzuwenden, und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen durch das Famili-

engericht erforderlich wird. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben bei Gefährdungsanzeichen unter Rückgriff auf die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Einschätzung des Gefährdungsgrads vorzunehmen und ggf. das Jugendamt zu informieren, welches dann weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen ergreift oder durch die Meldung beim Familiengericht einleitet (§ 8a SGB VIII).

**Ist Jana zurzeit so launisch und aggressiv, weil sie zu Hause große Probleme hat, gibt's Ärger in der Schule, gefällt es ihr in der Gruppe derzeit nicht so gut oder sind das die ersten Vorboten der Pubertät?**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

Der Bundesgerichtshof beschreibt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Diese Definition macht es notwendig, sehr genau einzuschätzen, ob tatsächlich im Einzelfall Gefährdungen vorliegen, wie konkret und folgenreich die möglichen Gefährdungen sind und ob Eltern oder andere Sorgeberechtigte bereit und in der Lage sind, diese möglichen Gefährdungen abzuwenden. Dabei ist es wichtig, zu beachten, dass der Begriff Kindeswohlgefährdung sowohl für Kinder als auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zutrifft.

## **Formen von Kindeswohlgefährdungen**

Zumeist werden mindestens vier unterschiedliche Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden: Vernachlässigung,

Misshandlung, Gewalt in engen sozialen Beziehungen (sogenannte „Häusliche Gewalt“) und sexualisierte Gewalt.

### **VERNACHLÄSSIGUNG**

Wenn Eltern oder andere Betreuungspersonen wiederholt oder andauernd das fürsorgliche Handeln, das zur Sicherstellung der körperlichen und geistigen Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen notwendig wäre, unterlassen, so sprechen wir von Vernachlässigung. Sie zeigt sich beispielsweise in einer unzureichenden Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unterlassener Gesundheitsfürsorge oder durch witterungsunangemessene Kleidung. Jedoch lassen sich neben Formen physischer Vernachlässigung auch Formen seelischer Vernachlässigung finden, wenn Eltern dauerhaft kein Interesse an ihrem Kind zeigen, ihm keinerlei Geborgenheit schenken oder sich nicht mit dem Kind oder Jugendlichen beschäftigen und so ihr Desinteresse äußern.

**Niklas ist morgens immer einer der Ersten in der Schule. In seiner Schule gibt es nämlich vor dem Unterricht täglich ein Frühstück, zu Hause ist der Kühlschrank meistens leer. Den Unterricht mag er fast in jedem Fach, nur hat er oft nicht die richtigen Schulhefte dabei. Gut ist, dass der Sportlehrer eine Kiste mit liegengeliebten Sportklamotten hat, die Niklas ausleihen darf. Manchmal bringt er zwar eine Jogginghose mit, die steht aber oft schon fast vor Dreck, weil er die auch anhat, wenn er nachmittags noch draußen Fußball spielt.**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

### **MISSHANDLUNG**

Als Misshandlungen werden massive Formen von körperlicher und seelischer Gewalt beschrieben, bei denen körperliche und seelische Verletzungen bewusst

herbeigeführt oder mindestens in Kauf genommen werden. Diese äußern sich beispielsweise in Tritten, Prügel, Stößen oder im Schlagen mit Gegenständen. Auch auf seelischer Ebene kann es zu Misshandlungen kommen, beispielsweise durch die dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen, die wiederholte Herabsetzung der kindlichen Fähigkeiten und der kindlichen Persönlichkeit oder das fortlaufende Ignorieren des Kindes.

**Alina hat oft Stress mit ihrer Mutter. Immer soll sie sich um ihre kleinen Brüder kümmern und findet dabei kaum Zeit, um auch mal mit ihren Freundinnen was zu unternehmen. Als sie mal wieder heulend aus der Küche stürmt und wütend die Tür zuknallt, kommt ihr die Mutter wie so oft nach. Sie packt sie so hart am Arm, dass es einen blauen Fleck gibt und droht ihrer Tochter damit, demnächst das Jugendamt einzuschalten und dafür zu sorgen, dass sie aus der Familie verschwindet, wenn sie weiter so rumzickt.**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

## HÄUSLICHE GEWALT

**Simon sperrt sich mit seinen beiden kleinen Schwestern immer im Kinderzimmer ein, wenn sein Vater seine Mutter schlägt und beschimpft. Er erzählt ihnen in der Zeit immer Geschichten von Prinzessin Lillifee.**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

Eine zumeist unterschätzte Form der Kindeswohlgefährdung ist die Gewalt in engen sozialen Beziehungen – häufig auch als „Häusliche Gewalt“ bezeichnet – also Gewaltformen, in dem der eine Lebenspartner den anderen misshandelt. Dabei werden Kinder und Jugendliche Zeugen, wie z. B. der eine Lebenspartner den anderen schlägt, beschimpft oder bedroht. Selbst wenn Kinder und Jugendliche nicht direkt betroffen sind, leiden sie sehr darunter. Manchmal werden Kinder und Jugendliche auch selbst dabei geschlagen oder verbal erniedrigt, weil sie versuchen, einen Elternteil zu schützen und sie deswegen selbst zwischen die Fronten geraten.



# Sexualisierte Gewalt – Worum geht es?

Auch Kinder haben bereits eine eigene Sexualität. Diese unterscheidet sich jedoch von der Sexualität von Erwachsenen insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit, sexuelle Wünsche von anderen erkennen und einordnen zu können.

Sexualisierte Gewalt umfasst daher nicht nur sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden, sondern auch Handlungen, denen ein Kind aufgrund seines körperlichen, emotionalen, sprachlichen oder geistigen Entwicklungsstandes noch nicht wissentlich zustimmen kann. Bei all den Tathandlungen nutzen die Täter/-innen ihre Macht und Überlegenheit und die Liebe und Abhängigkeit eines Kindes aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen und sein Schweigen sicherzustellen (Deegener 2005, 22).

## Begrifflichkeit und Einordnung

In Medien, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kirche wird häufig nicht von „sexualisierter Gewalt“, sondern von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Inhaltlich sind sich beide Bezeichnungen zwar ähnlich, jedoch sind sie nicht deckungsgleich und senden zudem unterschiedliche Signale: *Der Begriff „Missbrauch“ lässt Raum für die Argumentation, dass Kinder und Jugendliche unter bestimmten Bedingungen oder unter Einhaltung bestimmter Regeln für sexuelle Handlungen gebraucht werden können und dürfen – eine Argumentation, die nicht nur rechtlich und moralisch untragbar ist, sondern auch Täter/-innen in die Hände spielt.*

Eine legitime Sexualität zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden kann und darf es jedoch aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und asymmetrischen Machtverhältnisses weder aus rechtlicher noch aus fachlicher Sicht geben, gleich ob Kinder bzw. Jugendliche in einen solchen sexuellen Kontakt einwilligen bzw. einzuwilligen scheinen oder nicht. Gleichzeitig deckt die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ nur Taten ab, die unter das Sexualstrafrecht fallen, also etwa Vergewaltigungen oder die Herstellung kinderpornografischer Materials. Da solche Taten jedoch lediglich Extremformen darstellen, wird mit „sexualisierter Gewalt“ eine Bezeichnung gewählt, die nicht nur weit gefasst ist und somit Grenzüberschreitungen unterschiedlichster Form und Erheblichkeit einschließt, sondern auch deren gewalttätigen Charakter klar benennt: *Unter sexualisierter Gewalt wird jede Verletzung der sexuellen Intimsphäre bzw. der sexuellen Selbstbestimmung einer Person verstanden, gleich, ob es sich dabei um eine in erster Linie physische oder eine ausschließlich psychische Grenzüberschreitung handelt.* Dabei ist die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen für die Opfer unerheblich (vgl. Zartbitter 2007).

**Grenzverletzungen** geschehen zumeist unabsichtlich. Sie gehen auf fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten zurück oder sind das Resultat einer Einrichtungs- bzw. Arbeitskultur, in der individuelle Grenzen nur wenig gelten. Beispiele sind

etwa die unbeabsichtigte Missachtung fachlicher und/oder subjektiver Körpergrenzen von Kindern/Jugendlichen im Arbeitsalltag, die Ansprache mit Kosenamen, die unangemessene Thematisierung von Sexualität oder der Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen.

**Übergriffe** stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln, fachlicher Arbeitsstandards und nicht zuletzt der individuellen Grenzen und Widerstände der Opfer dar. Sie geschehen keineswegs zufällig oder versehentlich, sondern zeugen von einer respektlosen Grundhaltung und von schwerwiegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin. Diese Grundhaltung und diese Defizite kommen in bestimmten inadäquaten Verhaltensmustern oder gar geplanten Grenzüberschreitungen zum Ausdruck. Beispiele sind (wiederholte) sexistische Äußerungen, Voyeurismus, die Missachtung von Schamgrenzen und Intimitätsansprüchen sowie gezielte und/oder wiederholte körperliche Berührungen.

**Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen** sind nicht nur Tatbestände der Körperverletzung und Erpressung, sondern auch die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Hierzu zählen der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen (erwachsene Pflegebedürftige) – sowohl mit als auch ohne Körperkontakt –, Exhibitionismus, die Förderung sexueller Handlungen zwischen Minderjährigen sowie die Aus-/Herstellung, das Anbieten und der Besitz kinderpornografischer Produkte.

**Sexualisierte Gewalt** kann, wie die genannten Beispiele zeigen, sowohl körperlich als auch verbal oder psychisch ausgeübt werden – eine klare Trennung ist jedoch häufig nicht möglich, da die unterschiedlichen Formen ineinander übergehen und miteinander verschmelzen. Sexualisierte Gewalttaten beeinträchtigen das Wohl von Kindern und Jugendlichen und müssen daher unbedingt verhindert (Prävention) bzw. unterbunden (Intervention) werden.

## Zahlen, Daten, Fakten

Das Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich nur schwer in Zahlen fassen: Zwar liefern die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik eine wichtige Daten-



grundlage, jedoch geben sie nur Auskunft über Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden. Fälle sexualisierter Gewalt, die sich unterhalb der Grenze strafrechtlicher Relevanz bewegen, werden somit ebenso wenig erfasst wie das immens große Dunkelfeld der Taten, die nicht angezeigt werden, weil Opfer massiv verängstigt oder verunsichert sind oder sich loyal gegenüber Tätern/Täterinnen aus dem Familienkontext oder Freundes- bzw. Bekanntenkreis verhalten. All diesen Schwierigkeiten zum Trotz lassen sich die bestehenden Daten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Studien (Deegener 2010, Fegert/Rassenhofer/Schneider/Seitz/König/Spröber 2011, Zietlow 2010), die teilweise bis ins Dunkelfeld hineinreichen, zu grundlegenden Aussagen über das Phänomen der sexualisierten Gewalt verdichten:

- Pro Jahr registriert die polizeiliche Kriminalstatistik etwa 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, was einem Durchschnitt von knapp 36 Fällen pro Tag entspricht – gängige Schätzungen setzen die Dunkelziffer etwa zwanzigmal so hoch an.
- Etwa jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen, wenn auch nicht immer in strafrechtlich relevantem Maße.
- Übergriffe im Freundes- und Bekanntenkreis erfolgen in einem Drittel, im Familienkontext sogar in bis zu zwei Dritteln, aller Fälle wiederholt. In zehn Prozent der Fälle erstreckt sich der Tatzeitraum sogar über mehrere Jahre. Übergriffe durch Personen, die dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gänzlich fremd sind, werden zu etwa 90 % einmalig begangen.

- Nur etwa ein Viertel aller Taten wird von Personen begangen, die dem Opfer gänzlich fremd sind: Häufig sind Kindern und Jugendlichen Täter/-innen in irgendeiner Weise bekannt (ca. 50 %) oder stammen sogar aus deren Familienumfeld (ca. 25 %).
- Der Großteil der Taten (ca. 90 %) wird von Männern oder männlichen Jugendlichen verübt. Männliche Täter sind in etwa einem Drittel aller Fälle selbst minderjährig – eine Tätergruppe, die nach den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg verzeichnet. In deutlich geringerem Ausmaß werden Mädchen und Frauen zu Täterinnen.

## Charakteristika von Betroffenen

*Prinzipiell kann jedes Kind und jede/-r Jugendliche – unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, Herkunft und Sozialstatus – Betroffene/-r von sexualisierter Gewalt werden. Die individuellen Präferenzen des jeweiligen Täters/der jeweiligen Täterin und die Zugangsmöglichkeiten zu potenziellen Opfern entscheiden darüber, an wem sie Gewalt ausüben. Ein erhöhtes Risiko besteht für Heranwachsende, die durch Erwachsene nicht ausreichend geschützt werden oder die aufgrund von körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen nicht in der Lage sind, sich selbst zu schützen. Kinder und Jugendliche, deren Selbstbewusstsein wenig ausgeprägt ist, die in unzureichendem Maße über Selbstschutzstrategien verfügen und/oder die ein besonderes Bedürfnis nach Zuwendung und Aufmerksamkeit haben, sind Ziele von Tätern und Täterinnen, da sie vergleichsweise leicht zu manipulieren und einzuschüchtern*

sind. Fatalerweise weisen gerade Kinder und Jugendliche, die bereits Vernachlässigung und/oder Gewalt erlebt haben, häufig entsprechende Merkmale auf.

toaggressionen, Zwangsneurosen, Ängste) hervorrufen. Auch körperliche Spät- oder Langzeitfolgen sind je nach Form der sexualisierten Gewalt nicht ausgeschlossen.

**Paul ist tagsüber viel draußen, denn zu Hause ist es in letzter Zeit sehr anstrengend. Beim Fußballspielen hat er vor vier Wochen Alex kennengelernt, ein richtig guter Kumpel, bei dem er auch mal loswerden kann, wie nervig seine Eltern sind, seit völlig unerwartet noch mal Zwillinge auf die Welt gekommen sind. Unangenehm ist allerdings, dass Alex immer so mit seinen sexuellen Erlebnissen rumprotzt und von Paul hören will, was er denn schon so erlebt hat. Als sie das letzte Mal nach dem Fußballspielen noch bei Alex zu Hause waren, um 'ne Cola zu trinken, hat der ihm dann auch noch seine Pornosammlung gezeigt und gesagt, er könne sich gern mal einen Film mit ihm anschauen, da könnte er richtig was lernen.**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2012)*

*Kinder und Jugendliche tragen grundsätzlich keine (Mit-)Schuld an Übergriffen gegen sie, ganz gleich wie sie sich ausdrücken, gebärden oder kleiden. Im Verhältnis von Heranwachsenden zu Erwachsenen liegt es einzig und allein in der Verantwortung der Erwachsenen, individuelle Grenzen zu achten und allgemeine Rechte zu wahren. Aussagen wie „Sie hat es provoziert“, „Er hat sich ja nicht gewehrt“ und „Kein Wunder, so wie sie sich kleidet“ stellen eingedenk des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und der unterschiedlichen Rollen von Erwachsenen und Heranwachsenden illegitime Rechtfertigungsversuche dar.*

*Die Erfahrung sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter beeinträchtigt nicht nur das gegenwärtige psychische und/oder körperliche Wohl, sondern prägt den gesamten weiteren Entwicklungsverlauf. Die Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Enttäuschung, Scham und Schuld können den Opfern dauerhaft Probleme im Aufbau und der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen bereiten, können ihr Verhältnis zum eigenen Körper und ihrer Sexualität negativ prägen und ihr Selbstbewusstsein massiv schädigen und sogar manifeste psychische Störungen (z. B. Depressionen, Au-*

## **Täter und Täterinnen**

Das Bild des männlichen, älteren Täters, der sich aus sexueller Frustration oder Perversion an kleinen Mädchen vergeht, muss vor dem Hintergrund aktueller Forschungserkenntnisse und Statistiken als Mythos angesehen werden. Wie die minderjährigen Opfer sexualisierter Gewalt, so gehören auch Täter und Täterinnen unterschiedlichen sozialen Schichten an und sind sowohl männlich als auch weiblich. Auch die Motivationshintergründe erwachsener Täter/-innen, die (sexual-)strafrechtlich relevante Gewalttaten begehen, sind ausgesprochen heterogen. Die Vorstellung, dass einzig pädosexuell veranlagte Menschen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausüben, ist mit den Ergebnissen diverser Studien nicht zu vereinbaren, ebenso wenig wie die Annahme, dass sexuelle Enthaltensamkeit, gleich ob freiwillig (z. B. im Rahmen des Zölibats) oder unfreiwillig (z. B. in Ermangelung einer Partnerin/eines Partners), eine Art „Triebstau“ bewirkt, der sich irgendwann – „zur Not“ eben auch an Kindern/Jugendlichen – „entladen“ muss.

Es lassen sich bei erwachsenen Männern

und Frauen vielmehr unterschiedliche, wenn auch nicht immer trennscharfe „Typen“ ausmachen, die Übergriffe und (sexual-)strafrechtlich relevante Taten begehen (Bundschuh 2003):

- **Pädosexuelle Täter** (auch: „fixierter Typ“, „Kernpädosexuelle“) haben eine dauerhafte sexuelle Orientierung auf Kinder – gewöhnlich solche vor oder um das Pubertätsalter – und sind vorwiegend oder ausschließlich durch diese erregbar. Ihr Wunsch nach Sexualität mit Kindern ist häufig verbunden mit dem Wunsch nach einer emotionalen Beziehung zu diesen. Partnerschaften mit Erwachsenen, die unter Umständen gelebt werden, um den Schein der Normalität zu wahren oder einen Zugang zu Kindern zu erschließen, werden jedoch gerade in der Sexualität als unbefriedigend bis abstoßend erlebt.
- Neben pädosexuellen Tätern werden sexualisierte Gewalttaten auch durch **Täter mit primärer sexueller Orientierung auf Erwachsene** (auch: „regressiver Typ“) ausgeübt, für die die sexuellen Handlungen an und mit Kindern bzw. Jugendlichen lediglich Ersatzhandlungen darstellen, die eine unbefriedigende Lebenssituation oder Partner/-innen-Beziehung kompensieren.
- Einen dritten Typus stellt der tendenziell sadistische und wenig empathische **soziopathische Täter** dar, für den sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen ein Mittel der Machtausübung darstellen.
- Bei Frauen ist Pädosexualität äußerst selten – ihre sexualisierten Gewalttaten sind in der Regel Ersatzhandlungen oder Machtdemonstrationen. In den

Augen vieler **Täterinnen** werden Kinder und Jugendliche, angefangen über den Austausch privater Probleme, zu Liebespartner/-innen.

Andere Täterinnen beteiligen sich, teils unter Zwang, an sexualisierter Gewalt von Männern an Kindern/Jugendlichen und führen die Gewalttaten nach der Trennung vom Partner eigenständig fort. Diejenigen Täterinnen, die in ihrer Kindheit selbst Opfer geworden sind, wählen für ihre Taten meist Kleinkinder.

Grundsätzlich gilt, dass Pädosexuelle nicht zwangsläufig zu Tätern und Täterinnen werden: Manche leben aufgrund eines starken Unrechtsbewusstseins ihre sexuellen Vorlieben und Bedürfnisse ausschließlich in Form von Fantasien aus. Personen, die nach Überwindung aller inneren Hemmschwellen die Bereitschaft zu sexuellen Handlungen an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen entwickelt haben, suchen nicht nur privat, sondern auch beruflich gezielt Umgebungen, die ihnen den Kontakt zu potenziellen Opfern erlauben – etwa Heime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder Sportvereine. So strategisch, wie sie ihr Tätigkeitsfeld wählen, so strategisch gehen sie in der Regel auch in selbigem vor: Sie sichern sich zunächst über ein hohes Engagement – auch über ihren eigentlichen Arbeitsbereich hinaus – die Sympathien und das Vertrauen von Mitarbeiterschaft und Angehörigen, um sie für ihre wahren Absichten blind zu machen und soweit möglich sicherzustellen, dass Aussagen von Opfern und etwaigen Zeuginnen oder Zeugen später kein Gehör finden. Um ihre Absichten weiter zu vernebeln und gleichzeitig eine Annäherung an potenzielle Opfer zu schaffen zeigen sie sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders empathisch. Später bauen sie das Vertrauen einzelner potenzieller

Opfer durch Aufmerksamkeiten, Zuwendungen, das Teilen kleiner Geheimnisse etc. weiter aus und beginnen schrittweise Widerstände zu „testen“ – erst dann schaffen bzw. nutzen sie gezielt Gelegenheiten (z. B. unbeobachtete und unverdächtige Situationen im Rahmen der alltäglichen Arbeit) für schwerere sexualisierte Übergriffe. Täter und Täterinnen machen ihre Opfer durch **Verunsicherungen** („Das muss so sein, das ist normal“), **Schuldgefühle** („Das ist alles deine Schuld“), **Drohungen** (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation von Gleichaltrigen, Angehörigen, Mitarbeiter/-innen, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche/sexualisierte Gewalt etc.) und die **Ausnutzung von Loyalitäten und Abhängigkeiten** („Du hast mich doch lieb“) gefügig und sichern sich ihre Verschwiegenheit. Da ihnen der unbegrenzte Zugang zu einem Opfer in der Regel verwehrt bleibt, „erschließen“ sich Täter/-innen oftmals nach und nach mehrere Opfer, sofern ihre Strategie in ihrem Sinne erfolgreich ist.

## Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Die wissenschaftlichen Untersuchungen und Opferberichte der letzten Jahre be-

legen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb ihrer Familien, sondern generell in ihrem **sozialen Nahraum**, also auch in Nachbarschaft, Schule/Internat, Freundes-/Bekanntenkreis, Kirche, Sportverein, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendarbeit sowie pädagogischen bzw. stationären Einrichtungen, zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Auch Online-Chats und -Communitys stellen als selbstverständliche Lebensräume von Heranwachsenden potenzielle „Tatorte“ dar, die nur schwer einzugrenzen sind und aufgrund der Möglichkeit zur unpersönlichen und sogar anonymen Gewaltausübung ein ganz eigenes Gefährdungspotenzial aufweisen. Pflege-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungszusammenhänge, in denen in aller Regel nicht nur ein intensiver Kontakt, sondern Vertrauensverhältnisse oder zumindest Macht- und Abhängigkeitsgefälle zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden bestehen, bieten Bedingungen, die sich Täter/-innen bevorzugt zunutze machen. *Insgesamt zeigt sich das Phänomen der sexualisierten Gewalt unabhängig von Zeit, Raum, Sozialstatus etc. und bedarf daher überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, einer kontinuierlichen Reflexion und Sensibilität.*

**Anna (15) geht dreimal die Woche zum Ju-Jitsu. Ihr neuer Trainer zeigt mit ihrer Hilfe, wie man sich bei einem Angriff abrollen kann. Dabei ist er schon ein paar Mal über sie gestolpert und dann immer auf ihr liegen geblieben und hat so blöd gegrinst. Das fand sie komisch und hat es einem anderen Trainer erzählt. Der hat aber nur abgewinkt und gemeint, dass das im Sport doch normal sei und dass sie sich mal nicht so haben soll. (eigene Darstellung)**

# Rechtliche Hinweise



Der Rahmen für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird durch eine Reihe von Gesetzen und kircheninternen Regelungen gesteckt. Die Legitimation und den Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt liefert das **Grundgesetz**.

## Art. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 schränkt zudem das Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit – und damit auch das Recht auf Ausübung der eigenen Sexualität – dort ein, wo die Rechte anderer verletzt werden. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen sind somit als Verletzung des Rechts des Minderjährigen auf sexuelle Selbstbestimmung nicht zulässig.

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – bekannt als **Bundeskinderschutzgesetz** (BKISchG) – berührt an drei inhaltlichen Punkten die Thematik der sexualisierten Gewalt: Zum Ersten sind Personen, die in der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet; auf diesem Wege sollen einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten mit Nähe zu Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Zum Zweiten haben Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der

jeweiligen Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern); dies ist hier vor allem dann von Bedeutung, wenn Eltern selbst sexualisierte Gewalt ausüben oder aber einen engen persönlichen Bezug zu den Täter/-innen haben. Zum Dritten sind Berufsgeheimnisträger/-innen wie Ärztinnen/Ärzte, Psychologen/Psychologinnen, Lehrer/-innen, Berater/-innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen dazu berechtigt und verpflichtet zur Einschätzung einer Gefährdungslage eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Sie sind in diesem Zusammenhang befugt, die erforderlichen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Zur Abwendung einer akuten Gefährdungslage gegenüber dem Jugendamt sind sie von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Auch wenn sich grundsätzlich nach einer ersten fachlichen Einschätzung die frühzeitige Kontaktaufnahme zu den Strafverfolgungsbehörden empfiehlt, um so eine effiziente und effektive Strafverfolgung zu ermöglichen und möglicherweise weiteren Taten vorzubeugen, so besteht aus rechtlicher Perspektive keine generelle Anzeigepflicht beim Verdacht auf sexuali-

sierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche; Personen, die eine Tat – etwa durch Falschaussagen oder die Unterschlagung von Beweismitteln – aktiv decken, machen sich jedoch mindestens aufgrund unterlassener Hilfeleistung strafbar. Zudem kann wegen Beihilfe belangt werden, wer durch das Unterlassen einer Anzeige weiteren Straftaten Vorschub leistet.

Die Deutsche Bischofskonferenz präziserte im September 2010 vor dem Hintergrund der öffentlich gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen die **Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz** aus dem Jahre 2002 und setzte sie zunächst bis zum 01.09.2013 in Kraft. Die Leitlinien bilden eine einheitliche Grundlage für die von den Diözesanbischöfen erlassenen Regelungen und eine Orientierung für katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen.

Auf struktureller Ebene verpflichten die Leitlinien den (Erz-)Diözesanbischof zur Berufung einer Ansprechperson für Verdachtsfälle sowie zur Einrichtung eines Beraterstabs für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen. Durch Aus- und Fortbildung soll eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität gefördert und Wissen über sexuelle Störungen vermittelt werden. Die Leitlinien schreiben vor, dass Personen, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden sollen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben. Sie bestimmen zudem, dass Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, nicht (mehr) in der Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt werden.

Die Leitlinien legen auch das Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt fest: Mutmaßliche Opfer sollen sich im Rahmen eines Gesprächs der Ansprechperson für Verdachtsfälle mitteilen können. Die beschuldigte Person wird daraufhin – so dies der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht im Wege steht – mit den Vorwürfen konfrontiert. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, so sind die Strafverfolgungsbehörden und ggf. Jugendamt und/oder Schulaufsicht zu informieren; über weitere Maßnahmen (z. B. Freistellung Verdächtiger vom Dienst, Gewährung einzelfallspezifischer Hilfen für vermeintliche Opfer und Angehörige) entscheidet der (Erz-)Diözesanbischof. Stellt sich der Anfangsverdacht als wahr heraus, so wird die entsprechende Person von der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen. Entlasten die Ermittlungen die Verdächtige/den Verdächtigen, so ist ihre/seine Rehabilitation einzuleiten.

Vor dem Hintergrund der im September 2010 fortgeschriebenen „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ und der im selben Monat durch die deutschen Bischöfe beschlossenen **Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen** haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen zur Prävention geeinigt. Die entstandene **Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen** (kurz: Präventionsordnung) wurde am 01.04.2011 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre

Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche innerhalb der jeweiligen (Erz-)Diözese Nordrhein-Westfalens. Die Präventionsordnung sieht den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung Minderjähriger durch die flächendeckende Verpflichtung (von Haupt- und Nebenamtlichen) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Schulung aller Mitarbeiter/-innen in kinder-/jugendnahen Arbeitsbereichen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vor. Zudem verpflichtet sie die (Erz-)Bistümer Nordrhein-Westfalens zur Bestellung einer/eines Präventionsbeauftragten und kirchliche Rechtsträger zur Bestellung geschulter Fachkräfte so-

wie zur Nennung von Beratungs- und Beschwerdestellen.

Nach den ersten Erfahrungen mit den Präventionsmaßnahmen wurde die Präventionsordnung (NRW) in den Jahren 2013 und 2014 überarbeitet und weiterentwickelt.

Am 1. Mai 2014 wurde diese überarbeitete Fassung in Kraft gesetzt. Diese unterscheidet sich zum einen durch die Erweiterung der Zielgruppe um die erwachsenen Schutzbefohlenen und zum anderen wurde neben den Schulungsmaßnahmen die Erarbeitung Institutioneller Schutzkonzepte ergänzt, die von den unterschiedlichen Einrichtungen vor Ort zu erarbeiten sind.



# Was kann ich tun?

## Prävention

Nicht nur vor dem Hintergrund (kirchen-)rechtlicher Verordnungen, sondern besonders mit Blick auf das unmittelbare Leid und die dauerhaften Folgen, die sexualisierte Gewalterfahrungen für Heranwachsende bedeuten, sind vorbeugende Maßnahmen überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zwingend geboten – wenn auch in dem Bewusstsein, dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann. Ein umfassender und multidimensionaler Präventionsansatz setzt sowohl auf der Ebene organisatorischer Strukturen als auch in der Gestaltung des Arbeitsalltags an. Er bezieht Leitungs- und Fachkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche, Eltern und Angehörige und nicht zuletzt Kinder und Jugendliche gezielt ein.

Die Vorbeugung von sexualisierter Gewalt beginnt nicht erst in der Gestaltung schützender Rahmenbedingungen und der Förderung eines grenzsensiblen arbeitstäglichen Umgangs zwischen bzw. unter Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, sondern findet ihren Anfang in der Auseinandersetzung jeder/jedes Einzelnen mit ihrer/seiner **persönlichen Haltung** bzw. ihrem/seinem **präventiven Auftrag**: *Prävention bedeutet, zunächst alle Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen, sie durch pädagogische Arbeit zu stärken und zudem strukturelle Vorkehrungen zu treffen, die sexualisierte Gewalttaten erschweren bzw. weniger wahrscheinlich machen (pri-*

*märe Prävention); Prävention meint jedoch auch, aufmerksam für individuelle bzw. situative Gefahrenpotenziale (etwa den unangemessenen Umgang eines Mitarbeiters mit Kindern oder die ausgeprägte Nähe zwischen einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin und einem Jugendlichen) zu sein, diese zu erkennen und ihnen ggf. gezielt entgegenzuwirken, um so Grenzüberschreitungen konkret zu verhindern (sekundäre Prävention).*

Die ermittelrische Arbeit bei Verdachtsmomenten und die Aufarbeitung von Gewalttaten (als Teil von tertiärer Prävention) mit Kindern/Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, sind nicht Teil des präventiven Auftrags in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und können dies auch nicht sein: Die erste Aufgabe obliegt einzig den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei), die letztere kann nur durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte aus Beratung und Therapie erfüllt werden. Für Mitarbeiter/-innen gilt es, die Rolle als Ansprechpartner/-in und Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche auszufüllen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

**Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen** bedeutet die Prävention von sexualisierter Gewalt vor allem eine bedingungslos respektvolle Grundhaltung und die erfolgreiche Balance der Pole Nähe und Distanz. Dort, wo Kinder und Jugendliche nicht bloß als pädagogische Zielobjekte, sondern als Individuen mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Grenzempfindungen und Abneigungen verstanden und behandelt werden, wo Mitarbeiter/-innen einen respektvollen Umgang auch untereinander pflegen und selbigen in ihrer Arbeit mit Heranwachsenden fördern und fordern, entwickelt sich ein Klima, in dem Grenzüberschreitungen nur schwer entstehen und potenzielle Täter/-innen ihre Strategien nur mühevoll entfalten können. Grundsätzlich bedürfen Kinder und

Jugendliche – sowohl zu ihrer allgemeinen Zufriedenheit als auch in der Perspektive einer gesunden Entwicklung bzw. eines gelingenden Aufwachsens – der Zuwendung und Nähe durch Erwachsene. Sie suchen entsprechende Kontakte nicht nur im Elternhaus, sondern auch (wenn auch unterschiedlich stark) in den Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungskontexten, in denen sie sich regelmäßig bewegen. Darüber hinaus sind auch pädagogische Fachkräfte in vielen Arbeitszusammenhängen (insbesondere im stationären Bereich) auf ein vertrauensvolles Verhältnis und persönliche Bindungen zu Kindern und Jugendlichen angewiesen, damit ihre pädagogische Arbeit gelingt. Mitarbeiter/-innen stehen hier in der Verantwortung, stets ein professionelles Maß an Distanz zu wahren und ihrerseits klare Grenzen zu ziehen, um so gar nicht erst Räume für die Entstehung sexualisierter Gewalt zu öffnen. Klare Regeln sollten nicht nur auf zwischenmenschlicher, sondern auch auf physischer Ebene – etwa bei sportlichen Freizeitaktivitäten, beim Zubett-Bringen und bei Pfllegetätigkeiten – eingehalten werden. Das Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen für eigene und fremde Grenzen sowie (in)akzeptable Verhaltensweisen sollte nicht nur durch den gelebten Arbeitsalltag der Mitarbeiter/-innen angeregt werden, sondern im Rahmen gruppenpädagogischer Angebote vertiefend sensibilisiert werden. Für Mitarbeiter/-innen ist die kritische und selbstreflexive Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Nähe und Distanz zwingende Voraussetzung für einen angemessen und präventiven Umgang mit Heranwachsenden.

**Auf organisatorischer Ebene** bestehen Möglichkeiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt z. B. in der Einforderung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern sowie der Formulierung von Verhaltenskodizes, zur deren Einhaltung sich alle Mitarbeiter/-innen verpflichten.

Im Unterschied zum einfachen polizeilichen Führungszeugnis enthält das **erweiterte Führungszeugnis** auf Grundlage von § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) auch „Bagatellstrafen“ (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter drei Monaten) und Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB), die nach Jugendstrafrecht bestraft wurden; unter Umständen enthält es auch Einträge über Verfahren, die ohne eine Verurteilung beendet wurden. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Personen, die in der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen, verpflichtend – auf diesem Wege sollen aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe offensichtlich ungeeignete Personen von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Die Präventionsordnung der (Er-)Bistümer Nordrhein-Westfalens weitet diese gesetzliche Verpflichtung auf alle Personen aus, die haupt- und nebenamtlich in kinder-



und jugendnahen Bereichen der Kirche tätig sind bzw. tätig sein möchten. Das erweiterte Führungszeugnis kann im zuständigen Bürgerbüro unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung und des Personalausweises sowie gegen einen finanziellen Aufwand, der gemäß der Präventionsordnung von den jeweiligen kirchlichen Rechtsträgern bei Vorlage eines Kostenbelegs erstattet wird, beantragt werden. Kosten, die im Rahmen einer Einstellungsbewerbung entstehen, werden nicht getragen. Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht als Generalverdacht gegenüber Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. arbeiten möchten, zu verstehen – es ist vielmehr Ausdruck umfassender Präventionsanstrengungen und sendet so nach innen wie außen das Signal, dass Täter und Täterinnen nicht geduldet werden.

■ **Verhaltenskodizes** bieten die Möglichkeit, fachlich adäquate Arbeitsstandards für das jeweilige Handlungsfeld festzuschreiben, und schaffen so Handlungssicherheit insbesondere in heiklen Momenten des Arbeitsalltags. Der klare Orientierungsrahmen verhindert, dass Mitarbeiter/-innen Arbeitsstandards individuell selbst definieren, was potenziellen Tätern und Täterinnen in die Hände spielen würde. Zudem wird mit entsprechenden Standards ein offener und offensiver Umgang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt demonstriert, der auf potenzielle Täter und Täterinnen abschreckend wirkt. Die Präventionsordnung sieht vor, dass Mitarbeiter/-innen sich durch die Unterschrift einer **Selbstverpflichtungserklärung** unter anderem auch zu entsprechendes Arbeits- bzw. Verhaltensstandards bekennen. Eine solche Selbstverpflichtungserklärung hat – als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag – bei Verstoß gegen die darin festgehaltenen Standards auch arbeitsrechtliche Relevanz.

## Intervention

Generell stellen konkrete Aussagen oder vage Andeutungen von Kindern und Jugendlichen, die auf Vorfälle sexualisierter Gewalt schließen lassen, sowie Beobachtungen von Grenzüberschreitungen Erwachsener gegenüber Heranwachsenden in jedem Falle ernstzunehmende Hinweise dar. Es lassen sich darüber hinaus jedoch kaum eindeutige bzw. allgemeingültige Anhaltspunkte bestimmen, da jedes Opfer kurzfristig einen eigenen Umgang mit dem Erlebten und mittel- bis langfristig eine eigene Umgang- oder Bewältigungsstrategie entwickelt, so dass die Reaktionen höchst unterschiedlich sein können.

Zwar gibt es eine Reihe von Verhaltensweisen bzw. Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen, die als Indiz sexualisierter Übergriffe gedeutet werden können – beispielsweise allgemeine oder situative Verängstigung, Verschlussenheit oder Aggressivität –, jedoch können diese ebenso einen anderen (wenn auch möglicherweise nicht minder ernsten) Hintergrund haben. Entscheidend ist ein aufmerksamer Blick sowohl für Auffälligkeiten in der verbalen und/oder nonverbalen Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen als auch für die verbalen und nonverbalen Signale, die Letztere senden. Die Eindrücke sind fachlich zu reflektieren und ggf. unter der Orientierung an geltenden Verfahrensabläufen kritisch zu prüfen. Dazu kann ggf. auf Beratungskompetenzen interner oder externer Ansprechpartner/-innen zurückgegriffen werden.

Ergibt sich aufgrund von Beobachtungen oder Aussagen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern, Jugendlichen oder Dritten (z. B. Angehörigen) der Anfangsverdacht einer sexualisierten Gewalttat, so ist

diesem unbedingt konsequent und stets mit Blick auf das Wohlergehen und den Schutz des vermeintlichen Opfers nachzugehen. Das weitere Vorgehen orientiert sich dabei grundsätzlich an den jeweils geltenden rechtlich und fachlich fundier-

ten Verfahrensabläufen. Die Deutsche Bischofskonferenz etwa hat entsprechende Handlungsschritte und Kommunikationswege für katholische Rechtsträger in diözesaner Zuständigkeit verbindlich vorge-schrieben (siehe oben).

**In diesem Abschnitt finden Sie Hinweise, die das Verhalten bei verschiedenen Verdachtslagen bzw. Interventionsanlässen erleichtern. In allen Fällen gilt:**

■ **Dokumentieren** Sie sämtliche Verdachtsmomente zeitnah und sorgfältig, denn nur so steht das weitere Verfahren – auch mit Blick auf etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen und zivil- oder strafrechtliche Auseinandersetzungen – auf einer soliden Grundlage. Halten Sie dabei Datum, Uhrzeit, die Namen aller relevanten Personen und (unter Bemühung um größtmögliche Objektivität) alle Beobachtungen und

Aussagen schriftlich fest. Behandeln Sie die Dokumentation zum Schutz aller Beteiligten vertraulich und bewahren Sie sie für Dritte unzugänglich auf.

**Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie man beobachtete Situationen schriftlich festhalten kann. Sie kann als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den Fachkräften vor Ort dienen.**

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW)*

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle, Gedanken	Handlung
04.07.2011, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F. (9 Jahre) wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.
10.07.2011, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt...
15.07.2011, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So etwas darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche im Team</li> <li>• Gespräch mit F.</li> <li>• Unterstützung von außen holen</li> </ul>

■ Auf Grundlage der dokumentierten Verdachtsmomente erfolgt die **Informati-on der Leitungskraft**, die wiederum die diözesanen Ansprechpersonen informiert. In Absprache zwischen Einrichtungsleitung und diözesaner Ansprechperson wird festgelegt, wer im weiteren Fallverlauf welche

Verantwortlichkeiten übernimmt (Einleitung von Schutzmaßnahmen, Einschaltung des Jugendamts und/oder der Strafverfolgungsbehörden, Information von Angehörigen, Information von und Ausein-dersetzung mit Vertreterinnen/Vertretern der Presse etc.). Sollte die Leitungskraft selbst

verdächtigt werden, so wird die diözesane Ansprechperson direkt in Kenntnis gesetzt.

### **Was mache ich, wenn ich einen Verdacht habe?**

Bei einer vagen Verdachtslage, wie sie etwa durch unpräzise Andeutungen von Kindern/Jugendlichen, flüchtige Eindrücke von Mitarbeiter/-innen oder diffuse Aussagen von Dritten entstehen kann, gilt es zunächst, durch weitere Beobachtung und Informationssammlung ein genaueres Bild zu gewinnen. *In dieser Phase ist von der Befragung des mutmaßlichen Opfers und insbesondere des etwaigen Täters/der etwaigen Täterin unbedingt abzusehen: Es besteht die Gefahr, dass eine suggestive Gesprächsführung den Aussagewert des Opfers für eventuelle strafrechtliche Ermittlungsverfahren erheblich und dauerhaft mindert und dass dem Täter/der Täterin eine frühzeitige Konfrontation mit den Vorwürfen Gelegenheit zur Verdunkelung der Taten eröffnet. Zudem wird der Druck auf die Opfer steigen.* Im Sondierungs- und Klärungsprozess kann sich die Nutzung kircheninterner und/oder externer Beratungskompetenzen bereits als hilfreich erweisen. Sollte sich ein vager Anfangsverdacht erhärten, so ist diese Entwicklung unbedingt zu melden. Falls dies erforderlich scheint, sind unmittelbar Schutzmaßnahmen einzuleiten (etwa die Trennung eines/einer verdächtigen Mitarbeiters/-in von einem mutmaßlichen Opfer).

### **Was mache ich, wenn mir ein Betroffener/eine Betroffene von einem Vorfall berichtet?**

Der Bericht eines betroffenen Kindes oder eines/einer betroffenen Jugendlichen muss in jedem Fall ernst genommen werden. *Hören Sie aufmerksam zu, seien Sie emotionaler Rückhalt, bestärken Sie die betroffene Person in der Eröffnung des Themas und sagen Sie Hilfe und Unterstützung zu.*

Im Gespräch kann es hilfreich sein, offene Rückfragen, die der Ermittlung von Fakten dienen, zu stellen; geschlossene Fragen laufen aufgrund ihres suggestiven Gehalts Gefahr, den Beweiswert der situativen Aussage für ein Ermittlungsverfahren zu beeinflussen (siehe oben). In aller Regel teilen sich betroffene Kinder/Jugendliche zwar in der Hoffnung auf Entlastung und Hilfe mit, wollen Sie jedoch häufig aus Scham, Angst oder Loyalität gegenüber dem Täter/der Täterin gleichzeitig zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Gespräch gilt es, mit größtmöglicher Empathie aufzuzeigen, dass es sich um ein „**schlechtes Geheimnis**“ handelt, bei dem es richtig ist, davon zu erzählen und sich Hilfe zu holen.

Zusammengefasst: Wenn sich Ihnen ein Kind oder ein/e Jugendliche/r wegen eines Vorfalls anvertraut, beachten Sie bitte Folgendes:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Klären Sie Ihre eigenen Gefühle.
- Hören Sie den Kindern und Jugendlichen zu. Glauben Sie ihnen und ermutigen Sie sie, sich anzuvertrauen.
- Machen Sie nur Angebote, die erfüllbar sind. Machen Sie keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können.
- Beziehen Sie das Kind oder den Jugendlichen in alle Prozesse mit ein.
- Behandeln Sie vertraulich, was Ihnen erzählt wurde, aber teilen Sie dem/der Betroffenen mit, dass Sie sich selbst Hilfe und Unterstützung holen.
- Wenden Sie sich an eine Fachstelle, einen Verbandsreferenten bzw. eine Verbandsreferentin, eine geschulte Fachkraft oder eine diözesane Ansprechperson und nach Absprache das Jugendamt.
- Protokollieren Sie nach dem Gespräch Aussagen und Situationen im Einverständnis mit dem/der Betroffenen.

- Informieren Sie nicht voreilig den Täter oder die Täterin.
- Setzen sie das Opfer nicht unnötig unter Druck. Es gibt keine Eile, die Polizei oder andere Strafverfolgungsinstanzen kurzfristig zu informieren. Ein Strafverfolgungsverfahren ist langwierig und stellt eine hohe Belastung für das Opfer dar und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden.

### **Was mache ich, wenn es einen Übergriff in meiner Organisation gibt?**

Insbesondere, wenn es sich bei der tatverdächtigen Person um eine mitarbeitende Person des Trägers handelt, muss ebenso sensibel vorgegangen werden. Grenzverletzungen können nach Möglichkeit im Rahmen von Feedbacks und persönlichem Austausch angesprochen werden. Übergriffe stellen aufgrund des sich wiederholenden Vorkommens einen Zustand dar, der je nach Thema und Art des Übergriffs mit dem vorgesetzten Verantwortlichen besprochen werden sollte.

Wird eine Grenzüberschreitung beobachtet, sollte die Situation möglichst sofort beendet werden. Es sollte ruhig, aber auch eindeutig und überzeugend vorgegangen werden. *Dabei ist es unbedingt sinnvoll, auf den Kollegen/die Kollegin einzuwirken und nicht auf die betroffene Person.* Möglich wäre beispielsweise die Bitte „Würden Sie bitte mal mit rauskommen“ oder Ähnliches. Machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren. Sorgen Sie für die Sicherheit des Opfers und informieren Sie die Leitung. Gegebenenfalls sollten dem Opfer weitere Hilfsangebote unterbreitet werden.

*Entwickelt sich eine Vermutung von sexualisierter Gewalt und wird in der Folge ein konkreter Verdachtsfall daraus, führt dies in der Regel zu einer regelrechten Schockre-*

*aktion.* Dabei belastet die Vermutung gleich zweifach: Zum einen gibt es ein betroffenes Kind oder einen betroffenen Jugendlichen, zum anderen wurden das Vertrauen und die Strukturen des Rechtsträgers missbraucht, um sich Kindern/Jugendlichen zu nähern. Oft kommt noch hinzu, dass ein vertrauensvolles Verhältnis oder gar eine Freundschaft schwer erschüttert wird und eine persönliche Enttäuschung eintreten könnte. Dennoch gilt es, besonnen zu handeln, um den Prozess der Intervention kontrollierbar zu halten.

**Handelt es sich bei der Vermutung um einen Übergriff oder einen strafrechtlich relevanten Straftatbestand, sollten folgende Handlungsschritte beachtet werden:**

- Informieren Sie auf keinen Fall den/die vermutete/n Täter/-in.
- Überlegen Sie gut, mit wem Sie über die Vermutung sprechen. Suchen Sie im Zweifelsfall lieber Hilfe außerhalb des Teams.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen genau.
- Informieren Sie auf jeden Fall eine/n Vertreter/-in des entsprechenden Rechtsträgers.
- (Sexualisierte) Gewalt ist eine Straftat. Vertuschen der Tat oder Decken eines Täters/einer Täterin darf keine Option sein!

### **Was mache ich bei sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen?**

Ein guter Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen stellt den Opferschutz an die erste Stelle und erfordert einen ruhigen und besonnenen Umgang mit der Situation.

- Betroffene Jugendliche brauchen eine angenehme und geschützte Gesprächsatmosphäre, sie brauchen Erwachsene, die die Tatvorwürfe ernst nehmen und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten einleiten können. Wichtig für Jugendliche ist es, dass sie das Handeln der erwachsenen Bezugspersonen als klar und transparent erleben.
- Darüber hinaus bietet die Entwicklung von Handlungsstrategien und Standards im Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen allen Institutionen und Einzelpersonen die Chance, einen wichtigen Beitrag zur Prävention zu leisten.

## Augen auf – Hinsehen und schützen!

- Die übergriffigen Jugendlichen sollten mit den Tatvorwürfen konfrontiert werden und in ihrer Verantwortungsübernahme gefordert und gefördert werden. Hier ist es wichtig, dass Erwachsene klar Haltung gegen sexuelle Übergriffe beziehen und durch die Initiierung von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit der Thematik bei den Jugendlichen sorgen.
- Neben dem Umgang mit den an der jeweiligen Situation beteiligten Jugendlichen ist es in jedem Fall sinnvoll, frühzeitig Fachberatung in Anspruch zu nehmen, um die notwendigen nächsten Schritte zu planen. Eine Vernetzung aller am Fall beteiligten Institutionen ist bei einem Übergriff durch Jugendliche besonders sinnvoll. Die Erwägung von juristischen Maßnahmen sollte in jedem Fall mit den betroffenen Jugendlichen besprochen werden.

Die Berichte über sexualisierte Gewalt in Familien und Einrichtungen haben viele Menschen und insbesondere Fachkräfte in Einrichtungen erschüttert und verunsichert. Insbesondere die Vorfälle in kirchlichen Einrichtungen haben zu einem immensen Vertrauensverlust und zu der kritischen Frage geführt, ob wir uns in der katholischen Kirche parteiisch genug auf die Seite der Betroffenen gestellt haben.

Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das viele Ängste und Handlungssicherheiten auslösen kann. Deswegen ist es wichtig, dieses Thema nicht alleine, sondern gemeinsam anzugehen und sich im konkreten Fall Hilfe und Unterstützung zu holen. Somit ist dies auch unser gemeinsamer Auftrag als haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte: Augen auf – Hinsehen und schützen!



# Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

## Die Präventionsbeauftragten in NRW

### Präventionsbeauftragter des Bistums Aachen

Kalle Wassong  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen  
Telefon: (0241) 452-204  
kalle.wassong@bistum-aachen.de

### Präventionsbeauftragte des Bistums Essen

Dr. Andrea Redeker  
Zwölfling 14, 45127 Essen  
Telefon: (0201) 2204-234  
andrea.redeker@bistum-essen.de

### Präventionsbeauftragter des Erzbistums Köln

Oliver Vogt  
Marzellenstr. 32, 50668 Köln  
Telefon: (0221) 1642-1500  
praevention@erzbistum-koeln.de

### Präventionsbeauftragte des Bistums Münster

Beate Meintrup  
Domplatz 27, 48143 Münster  
Telefon: (0251) 495-6361  
meintrup-b@bistum-muenster.de

### Präventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn

Karl-Heinz Stahl  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 125-1213  
karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de

## Informationsportale im Internet

Homepage des BDKJ-Dachverbands  
[www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html](http://www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html)

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz  
[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen  
[www.caritas.de/sexueller-missbrauch](http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch)

Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, deren Angehörige und Freunde  
[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

# Literatur

Bundschuh, Claudia:

**Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen der Pädosexualität.** In: Braun, Gisela / Hasebrink, Marianne / Huxoll, Martina: Pädosexualität ist Gewalt. Weinheim 2003.

Brazelton Thomas B. / Greenspan Stanley:

**Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.** Weinheim/Basel 2002.

Deegener, Günther:

**Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen.** Weinheim 2005.

Deegener, Günther / Körner, Wilhelm (Hg.):

**Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung. Ein Handbuch.** Göttingen 2005.

Erzbistum Köln (Hg.):

**Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag! Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln.** Köln 2011.

Fegert, Jörg:

**Prävention von Missbrauch in Institutionen durch Abschreckung vs. Prävention durch Empowerment.** In: KJug (4) 2007, 99-103.

Fegert, Jörg M. / Rassenhofer, Miriam / Schneider, Thekla / Seitz, Alexander / König, Lillith / Spröber, Nina:

**Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.** Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D. Universitätsklinikum Ulm 2011.

Fegert, Jörg / Wolff, Mechthild/Wolff (Hg.):

**Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch.** Weinheim/München 2006.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. / Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hg.):

**Kinder schützen! Eine Information für ehrenamtliche Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.** 4. überarb. Aufl. Düsseldorf/Münster 2012.

Zartbitter e.V. (Hg.):

**Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen.** Köln 2007.

Zietlow, Bettina:

**Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik.** In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Forum Online. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung. 2010. Verfügbar unter: [forum.sexuaufklaerung.de/index.php?docid=1348](http://forum.sexuaufklaerung.de/index.php?docid=1348) (Abruf: 15.01.2013)

# IMPRESSUM

Diese Arbeitshilfe wird herausgegeben von der  
Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

Salzstraße 8

48143 Münster

Tel.: 0251/54027

Fax: 0251/518609

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

- Verfasser und     Jan Pöter, *Diplom-Pädagoge*  
Verfasserin:     Jun. Prof. Dr. Martin Wazlawik, *Diplom-Pädagoge*  
                      Gesa Bertels, *Geschäftsführerin bei der Kath. LAG Kinder- und*  
                      *Jugendschutz NW e.V.*
- Gestaltung:     Adrian Brachman
- Fotos:            Titel: © photocase/yemajja, S. 6: © Katja Xenikis - Fotolia.com,  
                      S. 8: © Petra Steeger, S. 10/11: © photocase/rowan,  
                      S. 17: © D. Ott - Fotolia.com, S. 19: © Composer - Fotolia.com,  
                      S. 24: © Woodapple - Fotolia.com
- Druck:            wir-machen-druck.de

Münster 2015 (2. Auflage)

## Zitierhinweis:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. (Hg.):  
Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Einführung für Fachkräfte in  
Jugendhilfe, Schule und Gemeinde. (THEMA JUGEND KOMPAKT 2). Münster 2013  
(2. Auflage 2015).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Und doch erschüttern uns immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche in Familien oder in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen körperlich, seelisch und/oder sexuell misshandelt werden. Wir sind fassungslos, dass Kindern und Jugendlichen inmitten unseres gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens solches Leid angetan werden kann. Doch bei aller Erschütterung ist es wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung einzutreten.

THEMA JUGEND KOMPAKT bietet Lehrkräften, Pädagoginnen, Pädagogen und allen übrigen, denen das Thema Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Umfeld begegnet, eine kurze und praktische Einführung.



„Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erscheint in der Reihe  
THEMA JUGEND KOMPAKT

In der Reihe bereits erschienen:

Ausgabe 1:

Wenn das Ja-Wort erzwungen wird

Ausgabe 2:

Sexualisierte Gewalt an Kindern und  
Jugendlichen

Herausgeber:

Katholische

Landesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

Salzstraße 8

48143 Münster

Tel.: 0251 54027

Fax: 0251 518609

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)